

29.08.2023

## Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 2242 vom 1. August 2023  
der Abgeordneten Julia Kahle-Hausmann SPD  
Drucksache 18/5234

### **Fehlende Harmonisierung bei Kennzeichnungspflichten von Lebensmitteln – Hürde für mehr regionale Wertschöpfung?**

#### ***Vorbemerkung der Kleinen Anfrage***

Die Kennzeichnung von Lebensmitteln ist inhaltlich EU-weit einheitlich geregelt. Grundlage hierfür ist die europäische Lebensmittel-Informationsverordnung (LMIV) (EU) Nr. 1169/2011, die seit dem 13. Dezember 2014 bzw. hinsichtlich der Nährwertkennzeichnung seit dem 13. Dezember 2016 gilt, ergänzt durch die seitens Deutschland verabschiedete Verordnung zur Durchführung unionsrechtlicher Vorschriften betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel (Lebensmittelinformations-Durchführungsverordnung - LMIDV) von 2017. Diese Grundlagen legen die gesetzlich verpflichtenden Mindestangaben für Lebensmittel in Deutschland fest. Bezüglich der Formatierung des Etiketts gelten mit Ausnahme für die Schriftgröße (mindestens 1,2 Millimeter große Schrift - bezogen auf das kleine "x", also den mittleren Buchstabenteil, bei kleinen Verpackungen (größte Oberfläche weniger als 80 Quadratzentimeter, also kleiner als die Hälfte einer Postkarte) mindestens 0,9 Millimeter) augenscheinlich keine Standards. Zuständig für die Überwachung der Einhaltung der Etikettierungspflichten sind die Kreisveterinärämter.

Im Rahmen von Gesprächen mit Direktvermarktern hat sich das Bild ergeben, dass in Ermangelung eines einheitlichen Standards die Kreisveterinärämter eigene bzw. unterschiedliche Standards bezüglich der Formatierung nutzen. In der Konsequenz bedeutet das, dass landwirtschaftliche, direktvermarktende Betriebe die kreisübergreifend vermarkten wollen, unterschiedliche Etiketten im Hinblick auf Schriftgröße, Fettdruck, etc. nutzen müssen. Auf Grund des erhöhten Kosten- und Arbeitsaufwands stellt dieses Vorgehen eine erhebliche Hürde beim Ausbau regionaler Vermarktungsstrukturen dar.

**Die Ministerin für Landwirtschaft und Verbraucherschutz** hat die Kleine Anfrage 2242 mit Schreiben vom 16. August 2023 namens der Landesregierung beantwortet.

**1. Ist diese Sachlage der Landesregierung bekannt und falls ja, wie beurteilt sie diese?**

Nein. Das Vorgehen der zuständigen Lebensmittelüberwachungsbehörden im Hinblick auf die Formatierung von Etiketten auf Produkten von Direktvermarktern wurde bisher weder schriftlich noch mündlich gegenüber dem Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz oder dem Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz als ein zu klärendes Thema vorgebracht.

**2. Welche gesetzlichen Verpflichtungen sind bei der Etikettierung von Lebensmitteln in Nordrhein-Westfalen, insbesondere von Direktvermarktern, verpflichtend einzuhalten?**

Für die Information über ein Lebensmittel ist der Lebensmittelunternehmer verantwortlich, unter dessen Namen oder Firma das Lebensmittel vermarktet wird – in der beschriebenen Fallkonstellation ist dies also das direkt vermarktende Unternehmen.

Im Hinblick auf die Kennzeichnung von Lebensmitteln gelten die allgemeinen Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 1169/2011 (kurz – LMIV) sowie der Lebensmittelinformations-Durchführungsverordnung (kurz – LMIDV). Die LMIV gibt dazu Schriftgrößen mit einer x-Höhe von mindestens 1,2 mm vor, so dass eine gute Lesbarkeit sichergestellt ist. Bei Verpackungen oder Behältnissen, deren größte Oberfläche weniger als 80 cm<sup>2</sup> beträgt, beträgt die x-Höhe der Schriftgröße mindestens 0,9 mm.

Artikel 16 Absatz 3 in Verbindung mit Anhang V LMIV beschreibt Ausnahmen von der Angabe der verpflichtenden Nährwertdeklaration. Anhang V Nr. 19 ermöglicht die Ausnahme von der verpflichtenden Nährwertdeklaration für Lebensmittel, einschließlich handwerklich hergestellter Lebensmittel, die direkt in kleinen Mengen von Erzeugnissen durch den Hersteller an den Endverbraucher oder an lokale Einzelhandelsgeschäfte abgegeben werden.

Verpflichtende Informationen über Lebensmittel sind an einer gut sichtbaren Stelle deutlich, gut lesbar und gegebenenfalls dauerhaft anzubringen. Die Formatierung von Etiketten ist durch diese Vorgaben nicht geregelt und die Europäische Kommission hat bisher auch keine die Lesbarkeit konkretisierenden Vorschriften erarbeitet.

Bei der Formatierung von Etiketten können direkt vermarktende Unternehmen unter Beachtung der vorgenannten Vorgaben ihren gestalterischen Freiraum nutzen. Diesbezügliche Vorgaben durch die zuständigen Behörden der amtlichen Lebensmittelkontrolle sind deshalb weder sachgerecht noch erforderlich.

**3. Welche Rechte und Zuständigkeiten haben Kommunale und Kreisbehörden im Hinblick auf Lebensmittelkontrollen, insbesondere mit Blick auf das Festlegen von kreiseigenen Standards?**

Gemäß § 1 des Gesetzes über den Vollzug des Lebensmittel-, Futtermittel- und Bedarfsgegenständerechts (LFBRVG-NRW) für die Einhaltung der rechtlichen Vorschriften im Bereich der Lebensmittel, Kosmetika und sonstigen Bedarfsgegenstände (Lebensmittel- und Bedarfsgegenständerecht) ist den zuständigen Lebensmittelüberwachungsämtern der Kreise und kreisfreien Städte die amtliche Kontrolle als Aufgabe zur Erfüllung nach Weisung übertragen.

Im Rahmen ihrer Tätigkeit steht es den zuständigen Vor-Ort-Behörden frei, für die in ihrem Einzugsbereich angesiedelten Unternehmen Merkblätter oder Arbeitshilfen zur Verfügung zu stellen, die sich an den Vorgaben der geltenden Regelungen im Bereich des Lebensmittelrechts orientieren.

Nach Möglichkeit werden Fragestellungen insbesondere zu Vollzugsaufgaben in der landesweiten Arbeitsgruppe Lebensmittelüberwachung, in der fach- und sachkundige Mitglieder des Städte- und Landkreistages NRW benannt sind, erörtert und kommuniziert, um möglichst einheitliche Handlungsweisen im Vollzug der amtlichen Lebensmittelkontrollen sicherzustellen.

**4. *Gibt es Bestrebungen seitens der Landesregierung, eine landesweite Harmonisierung der Etikettierungsstandards umzusetzen?***

Solche Bestrebungen gibt es nicht und werden zum jetzigen Zeitpunkt auch nicht für erforderlich gehalten.

Die Regelungen der LMIV sowie der LMIDV gelten bereits seit einigen Jahren und bisher gab es bezüglich der skizzierten Thematik keine nennenswerten Probleme.